

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
10 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Zwanzigster Jahrgang.)

Nr. 46.

Münsterberg, Mittwoch, den 8. November

1911.

[10598.] **Reichstagswahlen.** Mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag ist ohne Verzug vorzugehen. Demzufolge ersuche ich den hiesigen Magistrat und die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die **Wählerlisten alsbald aufzustellen**, damit sie bestimmt bis zum 27. d. Mts. fertig gestellt sind.

Die Aufstellung dieser Listen, in welchen die Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind, und das gesamte Wahlgeschäft erfolgt nach den in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 2 des Regierungs-Amtsblatts für 1871 abgedruckten Bestimmungen des § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 1 des auch in diesem Punkte unverändert gebliebenen Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870.

Für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk ist von dem Gemeindevorstande, Gutsvorstande, Magistrate eine **Wählerliste doppelt** aufzustellen (sfr. § 1 des Reglements.)

Die erforderlichen Formulare zu den **beiden gleichlautenden** Listen-Exemplaren gehen den betreffenden Behörden in den nächsten Tagen mittels Umschlags zu.

Die mit der Aufstellung der Listen betrauten Personen haben daher sich mit den oben angezogenen gesetzlichen Vorschriften (bezüglich der Wahlberechtigung mit den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes) genau bekannt zu machen, damit Fehler vermieden werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß bei dem Vorhandensein der Wahlberechtigung in richtiger Auslegung des § 1 des Wahlgesetzes **Jeder, der bis zum Wahltag** (zum 12. Januar 1912) das 25. Lebensjahr **zurückgelegt hat**, Anspruch darauf hat, **in die Wählerliste aufgenommen zu werden**. Es ist daher bei denjenigen Personen, die am Tage der Aufstellung der Wählerliste das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Sp. 4 unter der Zahl „25“ der Tag der Geburt anzugeben.

Von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen in die Wählerliste daher nicht aufzunehmen sind: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Verfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben; 4) Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Zur Wahlberechtigung ist ein längerer Wohnsitz in der Gemeinde nicht erforderlich. Für die Personen des Soldatenstandes und Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als sie sich bei der Fahne befinden.

Direkt unterhalb des zuletzt eingetragenen Wählers ist die Wählerliste wie folgt abzuschließen:

(Ortsname), den      November 1911.

Der Gemeinde-Guts-Vorstand.

(Siegel)

Unterschrift.

Wegen Auslegung der Wählerliste, Einteilung des Kreises in Wahlbezirke, Ernennung der Wahlvorsteher deren Vertreter, Bestimmung der Wahlorte und Wahllokale wird weitere Verfügung ergehen.

Der Vordruck der Bescheinigung auf der Titelseite der Wählerlisten ist selbstredend jetzt noch nicht auszufallen.

**Bis zum 27. d. Mts. haben wir die Gemeinde- und Gutsvorstände unerinnert zu berichten, daß die Wählerlisten fertiggestellt sind und dabei die Gesamtzahl der in die letzteren eingetragenen Wähler anzuzeigen.**

Münsterberg, den 4. November 1911.

**Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Tepliwoda.** Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlessen vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung hier selbst und der Gutsbezirke Tepliwoda und Raab für den hiesigen Gemeinde- und Gutsbezirk und den Gutsbezirk Raab nachstehendes Ortsstatut erlassen.